

Satzung

des Vereins „Social Reporting Initiative e.V.“

Präambel

Der Verein „Social Reporting Initiative e.V.“ setzt sich dafür ein, dass gemeinnützige und gemeinwohlorientierte Organisationen und Unternehmen transparent und wirkungsorientiert über ihre Arbeit berichten. Dazu will der Verein Instrumente entwickeln und verbreiten, die eine wirkungsorientierte Berichterstattung erleichtern. Im Mittelpunkt steht dabei die Weiterentwicklung und Verbreitung des Social Reporting Standards (SRS), der im Jahr 2011 erstmals einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt wurde. An dieser Fassung wirkten maßgeblich mit: Ashoka Deutschland gGmbH, Auridis GmbH, BonVenture Management GmbH, PHINEO gAG, PricewaterhouseCoopers AG, Schwab Foundation, spenden.de, TU München und Universität Hamburg.

Die Entwickler des SRS haben im Jahr 2011 beschlossen, alle Rechte am SRS auf den Verein zu übertragen und ihn mit der weiteren Entwicklung und Verbreitung des Standards zu betrauen. Der Verein soll dabei mit allen interessierten Organisationen und Einrichtungen, sowohl aus der Praxis als auch aus der Wissenschaft, konstruktiv zusammenarbeiten.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Social Reporting Initiative“.
- 1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.
- 1.4 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
- 2.3 Der Verein verfolgt seine Zwecke insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch die folgenden Aktivitäten:

- a) Entwicklung, Erprobung und Verbreitung von Methoden und Instrumenten zur Wirkungsforschung und -darstellung von gemeinnützigen und sozialen Organisationen und Aktivitäten, einschließlich von Social Business-Organisationen und sozialen Investoren wie Stiftungen, sozialen Investment-Fonds und ähnlichen Einrichtungen (im Folgenden zusammen als „soziale Organisationen“ bezeichnet), insbesondere die Entwicklung und Verbreitung von Standards für die wirkungsorientierte Berichterstattung von sozialen Organisationen,
 - b) Schulung und Beratung von sozialen Organisationen, insbesondere bei der Einführung und Nutzung von Berichtsstandards zur Dokumentation ihrer gesellschaftlichen Wirkung, sowie
 - c) begleitende Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.4 Der Verein kann andere Körperschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit dies für die Förderung seiner Ziele notwendig oder nützlich ist.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2 Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er im Rahmen der steuerlich zulässigen Mittel an andere Körperschaften weitergibt oder Mittel für andere Körperschaften beschafft.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden, wenn sie sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder, an der Weiterentwicklung und Verbreitung von Standards für die wirkungsorientierte Berichterstattung von sozialen Organisationen mitzuwirken.
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der natürlichen oder juristischen Person durch den Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, oder entscheidet er innerhalb von sechs Wochen ab Zugang nicht über den Antrag, kann der Antragsteller den Antrag direkt an die Mitgliederversammlung richten, die bei der nächsten Sitzung über die Aufnahme entscheidet.

- 4.3 Juristische Personen haben dem Verein gegenüber eine natürliche Person zu benennen, die die Mitgliedsrechte der juristischen Person ausübt („Vertreter“).
- 4.4 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, die für verschiedene Gruppen von Mitgliedern unterschiedlich hoch sein können. Die Mitgliederversammlung regelt die Beitragspflicht, die Beitragsklassen und die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht durch Beschluss oder den Erlass einer Beitragsordnung.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - c) bei juristischen Personen bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
 - d) durch Ausschluss: Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände und Gelder, die Eigentum des Vereins sind, sind sofort zurückzugeben. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der die Berufung der Mitgliederversammlung vorzutragen hat,
 - e) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine Beiträge für mindestens zwei Jahre trotz Mahnung nicht entrichtet hat.

5. Organe

Der Verein hat zwei Organe:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) den Vorstand.

6. Beschlussfassung der Organe

- 6.1 Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreiben.

- 6.2 Beschlüsse sind in Niederschriften festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren an der Beschlussfassung beteiligten Mitglied zu unterzeichnen sind.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf einberufen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und ist an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitglieds zu richten.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- 7.4 Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgen Wahlen oder Abstimmungen geheim.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die ordnungs- und satzungsgemäße Verwendung und Verbuchung der Mittel des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung Bericht zu erstatten.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzern.
- 8.2 Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB („geschäftsführender Vorstand“). Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Für Anmeldungen zum Vereinsregister kann der Verein durch den Vorsitzenden allein oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten werden.
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können natürliche Personen oder die Vertreter juristischer Personen (Ziffer 4.3). Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- 8.4 Soweit Vertreter juristischer Personen in den Vorstand gewählt werden, verlieren sie mit sofortiger Wirkung ihr Amt, wenn die von ihnen vertretene juristische Person aus dem Verein ausscheidet oder wenn die juristische Person eine andere natürliche Person als Vertreter im Sinne von Ziffer 4.3 benennt.
- 8.5 Soweit Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.
- 8.6 Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen.
- 8.7 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 8.8 Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail sowie fernmündlich, zum Beispiel in Telefon- oder Videokonferenzen, gefasst werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung beteiligt und niemand dem Verfahren widerspricht.

9. Satzungsänderungen, Auflösung

- 9.1 Änderungen dieser Satzung einschließlich von Änderungen des Vereinszwecks können nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Änderungen eingeladen wurde. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung und treten erst dann in Kraft und sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, sobald das Finanzamt schriftlich bestätigt hat, dass die Änderungen die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigen.
- 9.2 Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einberufen wurden. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- 9.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Ziffer 2.2. Die anfallberechtigte Körperschaft ist im Auflösungsbeschluss anzugeben.